

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 508/08 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerden

des Herrn [REDACTED]

und 34.938 weiterer Beschwerdeführer

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Meinhard Starostik,
Schillstraße 9, 10785 Berlin -

gegen die §§ 113a, 113b des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl I S. 3198)

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof
und die Richter Eichberger,
Masing

am 22. März 2010 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Anordnung der Erstattung der Auslagen wird
abgelehnt.

Gründe:

Die Beschwerdeführer haben ihre Verfassungsbeschwerden für erledigt erklärt. Damit steht das Beschwerdebegehren nicht mehr zur Entscheidung. Eines besonderen gerichtlichen Ausspruchs hierüber bedarf es nicht (vgl. BVerfGE 7, 75 <76>; 85, 109 <113>).

Die Anordnung einer Auslagenerstattung gemäß § 34a Abs. 3 BVerfGG ist nach den dafür geltenden Grundsätzen nicht veranlasst (vgl. dazu BVerfGE 85, 117 <123 ff.>). Die Verfassungsbeschwerden wurden für die Beschwerdeführer erkennbar erst erhoben, als die Verfassungsbeschwerden im Verfahren 1 BvR 256/08 bereits eingelegt waren. Sie schließen sich diesen Verfassungsbeschwerden lediglich an, ohne dass dies wegen verfassungsrechtlich relevanter Besonderheiten oder dort nicht geltend gemachter tragender rechtlicher Gesichtspunkte zur Klärung der Verfassungsrechtslage erforderlich gewesen wäre.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Masing



Ausgefertigt



(Regierung~~s~~gestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts